

Satzung des Solmser Sängerbundes e. V.

**Gegründet 1890
Beschlossen am: 12.06.2021**

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Solmser Sängerbund“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Solms
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar unter der Nummer VR 947 eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (5) Alle Vereinsämter stehen uneingeschränkt allen Geschlechtern offen, es wurde nur zur besseren Lesbarkeit dieser Satzung einzig die männliche Bezeichnung verwendet

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein ist eine Dachorganisation von rechtlich eigenständigen Gesangsvereinen, Chören, Gesangs- und Musikgruppen, fördernden Einzelmitgliedern sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts
- (2) Der Verein ist demokratisch aufgebaut und unabhängig von parteipolitischen, konfessionellen und sonstigen zweckfremden Bindungen
- (3) Ziel des Vereins ist die Förderung des Chorgesangs und traditioneller wie moderner Musik
- (4) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - die Veranstaltung von Konzerten
 - die Durchführung von Wertungs- und Leistungssingen
 - die Vermittlung von Vorträgen, Lehrgängen und Weiterbildungen
 - die Förderung von Kinder-, Jugend- und Schulchören

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden
- (4) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten
- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle in § 2 Abs. 1 angegebene natürliche und juristische Personen werden
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet das Präsidium
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium mit halbjähriger Frist zum Ende des Geschäftsjahres möglich
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder andere schwerwiegende Gründe vorliegen, kann es durch das Präsidium mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden
- (6) Vor einem Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden
- (7) Gegen einen Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Bundesversammlung endgültig entscheidet
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden alle noch offenen Forderungen des Vereins an das Mitglied sofort fällig und es erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds an den Verein

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder entrichten Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung
- (2) Die Beitragsordnung enthält Art, Umfang und Fälligkeit der Beiträge und wird von der Bundesversammlung erlassen

§ 6 Bundesversammlung

- (1) Die Bundesversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden
- (2) Die Bundesversammlung ist einmal jährlich vorzugsweise in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen und wird in der Regel von einem Präsidiumsmitglied geleitet
- (3) Eine außerordentliche Bundesversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird
- (4) Die Einberufung der Bundesversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch das Präsidium unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung
- (5) Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag
- (6) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Wohnanschrift oder E-Mailadresse gerichtet ist
- (7) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zum Beginn der Versammlung beantragt
- (8) Anträge über die Wahl und Abwahl des Präsidiums, die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die nicht bereits mit der Einladung den Mitgliedern zugegangen sind, können erst auf der nächsten Bundesversammlung beschlossen werden

- (9) Beschlüsse können auch gefasst werden, wenn die Beschlussvorlage allen Mitgliedern schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt wird
- (10) Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen
- (11) Der Bundesversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Präsidiums schriftlich vorzulegen
- (12) Jede satzungsmäßig einberufene Bundesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig
- (13) Die Bundesversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
- (14) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt
- (15) Bundesversammlungen sind nicht öffentlich
- (16) Nichtmitglieder können durch Beschluss der Bundesversammlung zugelassen werden
- (17) Jedes Mitglied hat ungeachtet seiner eigenen Mitgliederzahl eine Stimme

§ 7 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht im Sinne des § 26 BGB aus vier gleichberechtigten, ehrenamtlichen Mitgliedern
- (2) Der Bundeschorleiter ist qua Amt Teil des geschäftsführenden Präsidiums nach Abs. 1
- (3) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Präsidiums
- (4) Das Präsidium kann durch stimmberechtigte Beisitzer ergänzt werden
- (5) Dem Präsidium obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- (6) Das geschäftsführende Präsidium und die Beisitzer werden von der Bundesversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt
- (7) Die Wiederwahl der Präsidiumsmitglieder ist möglich
- (8) Die Mitglieder des Präsidiums bleiben so lange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt worden ist
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Präsidiumsmitglied
- (10) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben

§ 8 Rechnungsprüfung

- (1) Die Bundesversammlung bestellt drei Rechnungsprüfer, die weder dem Präsidium noch einem vom Präsidium berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sind, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Bundesversammlung zu berichten
- (2) Eine direkte Wiederwahl von Rechnungsprüfern ist nicht möglich
- (3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre

§ 9 Musikausschuss

- (1) Die Bundesversammlung wählt aus dem Kreis der Chorleiter der Mitglieder den Bundeschorleiter und weitere Ausschussmitglieder
- (2) Der Musikausschuss berät und unterstützt das Präsidium in allen musikalischen Angelegenheiten
- (3) Die Regelungen des § 7 Abs. 6 - 9 gelten analog

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Bundesversammlungen und Präsidiumssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Präsidium zu unterzeichnen

§ 11 Ehrungen

- (1) Der Verein kann für besondere Verdienste um den Chorgesang im Allgemeinen oder dem Verein selbst, eigene und angegliederte Mitglieder sowie weitere Personen in angemessener und würdiger Form auszeichnen
- (2) Die Art der Auszeichnung richtet sich nach dem Einzelfall

§ 12 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern persönliche Daten wie Name, Anschrift und E-Mailadresse erhoben, gespeichert und verarbeitet
- (2) Die Daten werden ausschließlich im Rahmen der nötigen Vereinsverwaltung wie dem Einzug von Beiträgen an Dritte weitergegeben
- (3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach Zustimmung der Betroffenen

§ 13 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Bundesversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Musikschule Wetzlar e. V., welche es unmittelbar und ausschließlich gemäß § 2 Abs. 3 zu verwenden hat